



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Hygiene- und Infektions- schutzkonzept der TU Darmstadt zu SARS-CoV-2

Version 1.7
(Stand 20.04.2021)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
1 Einleitung	1
2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln	1
2.1 Grundsätzliche Verhaltensregeln	1
2.2 Hygiene- und Infektionsschutzmaterial	2
2.2.1 Hände-Desinfektionsmittel	2
2.2.2 Masken	2
2.2.3 Handschuhe	3
2.2.4 Arbeitsplatzabtrennung	4
2.3 Raumlüftung	4
2.4 Reinigung	4
2.5 Arbeitsbekleidung, Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsmittel	5
2.6 Reiserückkehrer	5
2.6.1 Rückkehr aus einem NICHT-Risikogebiet/Risikostaat	5
2.6.2 Rückkehr aus einem Risikogebiet/Risikostaat	5
2.6.3 „Hochinzidenz-Gebiete“ und „Virusvarianten-Gebiete“	6
2.7 Umgang mit COVID-19-Infizierten	6
2.8 Führen von Teilnahmelisten	6
3 Hygienemaßnahmen in Einzelfällen	7
3.1 Büroarbeit und Meetings	7
3.2 Nutzung von Gemeinschaftsräumen	7
3.3 Nutzung von Umkleiden und Sanitäreinrichtungen	7
3.4 Mobiler Arbeitsplatz	8
3.5 Laborbetrieb und Arbeit in Werkstätten	8
3.6 Arbeitsstätten mit Auszubildenden	9
3.7 Arbeitsplätze mit Publikumsverkehr	9
3.8 Arbeiten im Außenbereich	9
3.9 Nutzung von Dienstfahrzeugen	9
4 Studium und Lehre	9
4.1 Abschlussarbeiten und Praktika	10
4.2 Exkursionen	10
4.3 Mündliche Prüfungen	10
4.4 Schriftliche Prüfungen	10
4.5 Tragen von Mund-Nasen-Schutz	10
5 Anhang: Gefährdungsbeurteilung „Einrichtung des Arbeitsplatzes unter Bedingungen der Corona-Pandemie“	1

1 Einleitung

Die im Folgenden erarbeiteten Handlungshinweise sind auf Basis der Empfehlungen des RKI und den aktuellen Verordnungen des Landes Hessen erstellt worden. Die Coronavirus-Pandemie ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und erfordert von uns allen verantwortungsvolles Handeln. Die TU Darmstadt möchte den bislang eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und damit ihren Beitrag dabei zu leisten, die Pandemie einzudämmen und für den Schutz aller TU-Mitglieder zu sorgen.

Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist für alle Hochschulmitglieder gültig in allen Gebäuden der TU Darmstadt inklusive der von der TU Darmstadt angemieteten Räumlichkeiten. Ausnahmen bestehen nur für Organisationseinheiten, mit denen Sondervereinbarungen (z.B. Mietverträge für Räume der TU Darmstadt) abgeschlossen wurden. Ferner gelten sie für alle Nicht-Hochschulmitglieder, die sich als Gäste in Räumlichkeiten der TU Darmstadt aufhalten oder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen an der TU Darmstadt eingesetzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass externe Personen von dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept Kenntnis erlangen.

Gefährdungen für die Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen und daraus Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten ist eine Kernforderung des § 5 Arbeitsschutzgesetzes. Gefährdungsbeurteilungen sind von den Vorgesetzten für jeden Arbeitsplatz zu erstellen und müssen bei wesentlichen Änderungen von Arbeitsbedingungen aktualisiert werden. Im Anhang zu diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes finden Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung „Einrichtung des Arbeitsplatzes unter Bedingungen der Corona-Pandemie“, die die bereits vorliegende Gefährdungsbeurteilung um spezielle Gefährdungen und spezifische Maßnahmen ergänzt, die sich aus der Pandemiesituation ergeben. Diese Gefährdungsbeurteilung ist von den Vorgesetzten auszufüllen und umzusetzen. Das Support-Team wird bei Bedarf die Vorgesetzten beraten.

Ein an dieses übergeordnete Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der TU Darmstadt angepasstes Hygienekonzept mit Anpassungen und Ergänzungen für die jeweilige Organisationseinheit ist anzufertigen für alle Präsenzveranstaltungen (z.B. für Praktika, Projektgruppen, Exkursionen etc.) und an das Support-Team gesundheit@tu-darmstadt.de zu senden. Auch hier ist das Support-Team dabei gerne beratend tätig.

Dieses Hygienekonzept (Version 1.6.1) ist bis auf Widerruf aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Auflagen des Gesundheitsamts Darmstadt-Dieburg gültig.

Darmstadt, den 20.04.2021

Die Präsidentin der TU Darmstadt

2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln

2.1 Grundsätzliche Verhaltensregeln

Bei allen Tätigkeiten beachten Sie bitte folgende allgemeine Verhaltensregeln:

- Von der Maskentragepflicht sind nur Personen ausgenommen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können. Dies muss mit einem ärztlichen Attest der Führungskraft belegt werden.
- Das Einhalten der notwendigen Abstandsregelungen hat bei sämtlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen stets die oberste Priorität. Bei der Ausführung von Tätigkeiten ist deshalb immer darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sowohl außerhalb als auch innerhalb von Gebäuden gewahrt wird.

- Wir weisen auch auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021 hin, in der es unter § 2 „Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb“ heißt:
„(5) Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.“
- Falls es im Arbeitsablauf ausnahmsweise notwendig werden sollte, diesen Mindestabstand zu unterschreiten, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Beteiligten Pflicht.
- Führen Sie deshalb Ihr persönliches Hygienematerial (Maske) immer mit.
- Halten Sie die Hust- und Niesetikette ein: Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer.
- Waschen Sie sich regelmäßig und mindestens 20 Sekunden die Hände mit Wasser und Seife.
- Halten Sie Ihre Hände von Ihrem Gesicht fern.
- Vermeiden Sie Berührungen wie Händeschütteln, Umarmungen, etc.
- Halten Sie stets ausreichend Abstand zu Menschen, insbesondere bei Krankheitssymptomen wie Husten, Schnupfen oder Fieber.

2.2 Hygiene- und Infektionsschutzmaterial

Jede Organisationseinheit (z.B. Fachbereich, Fachgebiet, zentrale Einrichtung) ist für die Bereitstellung der entsprechenden Materialien eigenverantwortlich zuständig. Bestellungen können zentral über Dezernat III unter der Mailadresse dez-3-z@zv.tu-darmstadt.de getätigt werden.

2.2.1 Hände-Desinfektionsmittel

Bitte verwenden Sie Hände-Desinfektionsmittel nur dann, wenn es keine Waschgelegenheiten gibt. Es ersetzt nicht die notwendige und regelmäßig anzuwendende Handwaschroutine.

2.2.2 Masken

Erklärung der verschiedenen Masken-Typen:

<p>Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske)</p> 	<p>Mit Beschluss vom 19.01.2021 der Bund-Länder-Konferenz sollte auf das Tragen dieses Maskentyps gänzlich verzichtet werden.</p> <p>Die Mund-Nasen-Bedeckungen sind von unterschiedlicher Form und Material, verfügen über keine Zertifizierung und gewährleisten somit keine Schutzeigenschaften.</p>
<p>Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, medizinische Gesichtsmaske)</p>	<p>Die TU Darmstadt schreibt das Tragen dieses Maskentyps auf allen Verkehrsflächen in Gebäuden der TU Darmstadt allen Beschäftigten vor.</p> <p>Für Studierende, Gäste und Fremdfirmen der TU Darmstadt ist ebenfalls bis auf Weiteres ausschließlich dieser Maskentyp zu verwenden.</p>

	<p>Mund-Nasen-Schutze sind zertifizierte Medizinprodukte der Risikoklasse I (gemäß der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG).</p> <p>Durch die Normung dieser Masken ist sichergestellt, dass ein definiertes Schutzniveau gewährleistet ist, welches durch die Qualität des verwendeten Filtermaterials, durch eine ergonomische Gestaltung und durch ein möglichst enges Anliegen der Maske erzielt wird.</p>
<p>FFP2-Maske (oder die Maskentypen N95 / KN95)</p> 	<p>Partikelfiltrierende Halbmasken (sog. „FFP-Masken“, Englisch für: „Filtering Face Piece“) sind Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Rahmen des Arbeitsschutzes. Sie sind u.a. als sogenannte „Staubschutzmaske“ aus dem Bereich des Handwerks bekannt. Sie sind weiß, oft kuppelförmig oder faltbar und schützen vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Korrekt sitzende FFP-Masken liegen dicht an und bieten Fremd- und Eigenschutz. (nach der Definition des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte)</p> <p>FFP2-Masken (ohne Atemventil) werden an der TU Darmstadt nur im Bereich des Arbeitsschutzes in folgenden Fällen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn in begründeten Ausnahmefällen Tätigkeiten länger als 15 Minuten bei gleichzeitiger Unterschreitung des 1,5 m Mindestabstandes von zwei oder mehr Beschäftigten durchgeführt werden müssen; - für Personen, die einer Risikogruppe angehören sowie - für den/die Beifahrer*in bei Dienstfahrten, <p>Hinweise zur Tragedauer finden Sie auf den Seiten der <u>Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege</u>.</p>

Ein-Mund-Nasen-Schutz zielt primär darauf ab, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln in der eigenen Ausatemluft zu schützen. Dies ersetzt jedoch nicht die notwendigen Abstandsregelungen, sondern fungiert als ergänzende Infektionsschutzmaßnahme.

Anziehen:

- Die Maske nur von außen berühren
- Die Maske an den Gummibändern anfassen, vor das Gesicht halten und beide Gummibänder hinter die Ohren ziehen
- Den Nasenbügel der Maske auf die Nase drücken, damit sich die Maske eng an Nase und Wangen anschmiegt
- Danach die Maske mit Daumen und Zeigefinger nach unten über das Kinn ziehen
- Dann erst die Brille aufsetzen

Ausziehen:

- Die Maske nicht mit den Händen anfassen, sondern beide Gummibänder gleichzeitig mit den Händen nach vorne ziehen

2.2.3 Handschuhe

Das Tragen von Handschuhen ist bei einer gründlichen Handwaschhygiene nicht erforderlich, sondern ausschließlich, wenn keine Handwaschgelegenheit vorhanden ist.

Wenn Sie Handschuhe tragen, achten Sie darauf, dass:

- vor dem Anziehen der Handschuhe die Hände unbedingt trocken sein müssen;
- die Tragedauer so kurz wie notwendig gehalten wird (max. 2 h, da die Haut sonst dauerhaft feucht gehalten wird und dadurch angegriffen wird);
- die kontaminierten Außenflächen beim Ausziehen nicht berührt werden (abrollen);
- die Einmalhandschuhe umgehend im Mülleimer zu entsorgen sind;
- wenn keine Möglichkeit besteht, sich unmittelbar nach dem Ausziehen die Hände zu waschen, die Hände zu desinfizieren sind.

2.2.4 Arbeitsplatzabtrennung

Grundsätzlich sollte eine Arbeitsplatzabtrennung, z.B. aus Plexiglas, **ausschließlich** dort eingesetzt werden, wo es weder organisatorisch noch technisch möglich ist, Personen dauerhaft in einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander zu halten. Achten Sie darauf, dass auch bei einer Arbeitsplatzabtrennung gründlich und regelmäßig gelüftet werden muss. Dies gilt vor allem für Bereiche mit häufigem und längerem Publikumsverkehr, also z.B. in Beratungssituationen und an Counterschaltern, unter Umständen aber auch in Laboren und Werkstätten. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten „3.5 Laborbetrieb und Arbeit in Werkstätten“ sowie „3.7 Arbeitsplätze mit Publikumsverkehr“.

2.3 Raumlüftung

Bitte lüften Sie die von Ihnen genutzten Räumlichkeiten gründlich und regelmäßig, um die Zahl der möglichen Erreger in der Luft zu reduzieren. Es wird empfohlen, mehrfach täglich 5-10 Minuten zu lüften. Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Es wird ein zeitlicher Abstand zum Lüften von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten empfohlen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. In Räumen mit raumlüftungstechnischen Anlagen ist individuelles Lüften i.d.R. nicht möglich, hier erfolgt eine automatische Versorgung mit Frischluft über die Leittechnik.

Der Einsatz von Umluftgeräten (Ventilatoren, Luftreiniger, Heizlüfter etc.) ist ausschließlich in Büros gestattet, die lediglich von einer Person genutzt werden, da Aerosole durch Ventilatoren im Raum verwirbelt werden.

Achten Sie bei der Lüftung von Räumen und Fluren bitte darauf, dass Brandschutztüren nicht durch Holzkeile oder anderen Sperren aufgehalten werden dürfen, da der Brandschutz ansonsten nicht gewährleistet ist.

2.4 Reinigung

Sämtliche Räumlichkeiten werden in den üblichen Reinigungsintervallen nach den Reinigungssturnusplänen gereinigt, die den Organisationseinheiten entweder vorliegen oder bei Bedarf bei der zuständigen Stelle reinigung@zv.tu-darmstadt.de angefordert werden können

Eine darüber hinaus gehende Reinigung ist nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts nicht notwendig: „Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.“ (Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html, Abruf: 20.11.2020).

Nach wie vor maßgeblich ist das regelmäßige gründliche Händewaschen sowie das Einhalten der allgemeinen Hygienehinweise.

2.5 Arbeitsbekleidung, Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsmittel

Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung sind ausschließlich personenbezogen zu nutzen. Auch Arbeitsmittel wie z.B. Werkzeug sind, wenn möglich, personenbezogen zu nutzen. Wenn dies nicht möglich ist, sollten die Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt werden. Dabei ist auch auf die anschließende Hand-Wasch-Routine zu achten.

2.6 Reiserückkehrer

Eine Präsenz am Arbeitsplatz kann nach einer Rückreise von einer Dienstreise oder einem Urlaub aus einem Nicht-Risiko-Gebiet nur unter den nachfolgenden Abwägungen (Ziffer 2.6.1) oder bei Rückreise aus einem Risikogebiet unter den nachfolgenden Voraussetzungen (Ziffer 2.6.2) erfolgen.

Dabei gilt insbesondere, dass ein einmaliges negatives Testergebnis unmittelbar vor der Einreise oder bei Einreise allein nicht ausreichend sicher ist, um verantwortungsvoll einen Dienstantritt in Präsenz zu erlauben.

2.6.1 Rückkehr aus einem NICHT-Risikogebiet/Risikostaat

- Eine aktuelle Auflistung der Risikogebiete/Risikostaaten können Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts abrufen. Bitte wägen Sie auch hier verantwortungsvoll und achtsam ab, welchen Risiken/Gefahren Sie während der Reise ausgesetzt waren und welche Konsequenzen dies für Sie selbst aber auch für die Arbeitskolleg*innen haben könnte.
- Sollten Bedenken bestehen, sich einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt zu haben, sollte die Führungskraft angesprochen und ggf. mobiles Arbeiten vereinbart werden.
- Sollten Sie einen Test in Erwägung ziehen, gelten die o.g. Hinweise.
- Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen das Support-Team gesundheit@tu-darmstadt.de gerne zur Verfügung. Für medizinische Fragen im beruflichen Kontext können Sie sich an den Betriebsärztlichen Dienst [mas](#) wenden.

2.6.2 Rückkehr aus einem Risikogebiet/Risikostaat

- Eine aktuelle Auflistung der Risikogebiete/Risikostaaten können Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts abrufen.
- Sie sind verpflichtet, Ihre Führungskraft über Ihre Rückkehr zu informieren und mit dieser eine Vereinbarung zur mobilen Arbeit von bis zu 10 Tagen zu treffen.
- Sie sind verpflichtet, sich unmittelbar nach Ihrer Rückkehr in häusliche Quarantäne zu begeben.
- Frühestens ab dem fünften Tag der Einreise können Sie einen Corona-Test durchführen lassen. Erst wenn dieser negativ ausfällt und Sie zusätzlich keine typischen Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen, können Sie die Dauer der mobilen Arbeit verkürzen und an den Präsenzarbeitsplatz zurückkehren.
- Dies gilt auch, wenn bei Einreise oder vor Abreise aus dem Reiseland ein negativer, anerkannter Test erfolgt ist.
- Liegt ein Test/Testergebnis vor, muss dieses der Führungskraft übermittelt werden.

Ein Dienstantritt in Präsenz ohne die vorgenannten Maßnahmen ist nicht möglich!

Ebenso ist zu verfahren, wenn Sie sich in den letzten 10 Tagen in einem Reisegebiet aufgehalten haben, dass nachträglich zum Risikogebiet/Risikostaat erklärt wird.

2.6.3 „Hochinzidenz-Gebiete“ und „Virusvarianten-Gebiete“

Zusätzlich zu der bereits bekannten Gruppe der Risikogebiete werden „Hochinzidenz-Gebiete“ und „Virusvarianten-Gebiete“ ausgewiesen: Risikogebiete. Wenn Sie aus diesen Gebieten einreisen, sind die Regelungen verschärft worden: Eine Einreise muss nun vorab angemeldet werden sowie ein negatives Testergebnis verpflichtend vorgelegt werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf der Seite der Bundesregierung.

Bitte beachten Sie: Die Quarantäne-Regelungen bleiben von den Regelungen der Testpflicht unberührt. Auch wenn Sie aus Hochinzidenz-Gebieten oder Virusvarianten-Gebieten einreisen, fallen Sie unter die geltenden Quarantänebestimmungen und müssen sich (auch mit negativem Testergebnis) nach Einreise direkt absondern.

2.7 Umgang mit COVID-19-Infizierten

Sollten Sie sich während der Arbeit vor Ort an der TU Darmstadt aufhalten und Symptome wie Husten, Fieber und/oder Atemnot verspüren, dann informieren Sie Ihre Führungskraft bzw. das Dekanat Ihres Fachbereichs unverzüglich und gehen sofort nach Hause. Nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrer Hausarztpraxis oder dem Gesundheitsamt auf und besprechen das weitere Vorgehen.

Sollte sich ein*e Mitarbeiter*in bei ihrer Führungskraft mit einem Verdacht auf oder einem bestätigten Fall von COVID-19 krankmelden, bitten wir um Nachricht an gesundheit@tu-darmstadt.de, damit wir gemeinsam mit Ihnen evtl. notwendige weitere Schritte einleiten können.

Selbstverständlich werden sämtliche Angaben von uns vertraulich behandelt.

Ausführliche Hinweise finden Sie auf der Webseite des Dezernats IV: https://www.intern.tu-darmstadt.de/verwaltung/dez_iv/corona_leitfaden_und_hygienekonzept_der_tu_darmstadt/index.de.jsp.

2.8 Führen von Teilnahmelisten

Für eine schnelle Nachverfolgung von Infektionsketten bei einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung muss für alle Präsenzveranstaltungen (z.B. für Lehrveranstaltungen und Meetings außerhalb des eigenen Arbeitsbereichs) an der TU Darmstadt eine Kontaktnachverfolgung sichergestellt werden. Hierzu sind folgende Angaben erforderlich:

- Name, Vorname
- Wohnanschrift
- Mailadresse
- Telefonnummer
- Datum der Teilnahme

In allen Präsenzveranstaltungen ist eine Anwesenheitsliste für jeden Termin zu führen. Zur Erfassung der Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann die Anwesenheitsliste aus TUCaN genutzt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu gewährleisten:

1. Die vorgeschriebene Identifikation der Teilnehmenden erfolgt über die Lehrveranstaltungsanmeldung der Studierenden in TUCaN. Name und Matrikelnummer sind auf der Anwesenheitsliste aus TUCaN enthalten.
2. Die Anwesenheitsliste der angemeldeten Teilnehmenden zum „Abhaken“ der Anwesenheit aus TUCaN wird durch die Lehrperson ausgedruckt.
3. Bei Einlass der Teilnehmer in Präsenz wird die Athenekarte oder der Studierendenausweis der Lehrperson vorgelegt und die anwesende Person auf der Liste abgehakt.

4. Die Liste ist für vier Wochen aufzubewahren und im Infektionsfall dem Dez. IV (Team Gesundheit) zur Verfügung zu stellen.
5. Die Anwesenheitsliste ist datenschutzgerecht nach den vorgeschriebenen vier Wochen zu vernichten.

Rechtsgrundlage für die Anwesenheitslisten und für die Verarbeitung der Daten ist §§ 5a Abs. 2, 1 Abs. 2b lit. d CoKoBeV¹. Die Bestimmungen der Art. 13², 15³, 18⁴ und 20⁵ der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung (§§ 5a Abs. 2, 1 Abs. 2d lit. d CoKoBeV).

3 Hygienemaßnahmen in Einzelfällen

3.1 Büroarbeit und Meetings

Bis auf Widerruf gilt die Regelung einer möglichst weitgehenden Verlagerung der Arbeitszeit in die mobile Arbeit. Ausführliche und aktuelle Hinweise finden Sie auf der Webseite des Dezernats VII unter „Informationen A-Z“ unter dem Stichwort „**Corona-Virus – Handlungsanweisungen für Beschäftigte**“. **Diese enthalten ebenfalls Regelungen zu dienstlichen Zusammenkünften.**

Falls eine Präsenz vor Ort notwendig ist, gelten folgende grundsätzliche Regeln:

- Büroarbeitsplätze sollten nach Möglichkeit alternierend genutzt werden, so dass sich immer nur eine Person in einem Raum aufhält.
- In Absprache mit dem/der Vorgesetzten kann eine Kombination zwischen mobiler Arbeit und Präsenzarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart werden.

Präsenz-Besprechungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Alternativ sind geeignete Online-Formate zu wählen. Sollten Präsenz-Besprechungen tatsächlich erforderlich sein, sind die Teilnehmer*innen-Zahl zu beschränken, geeignete Räumlichkeiten zu wählen, die Mindestabstände zu wahren, regelmäßig zu lüften (s. Pkt. 2.3) sowie ein Mund-Nasen-Schutz von allen Beteiligten zu tragen.

Weitergehende Informationen zu Präsenzarbeit finden Sie auf der Webseite des Dezernats VII unter „Informationen A-Z“ unter dem Stichwort „Corona-Virus – Handlungsanweisungen für Beschäftigte“.

3.2 Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Bei der Nutzung von Pausenräumen und Teeküchen achten Sie auf den Mindestabstand von 1,5 Metern. Pausen sind grundsätzlich zeitversetzt zu nehmen. Bei der Nutzung von Teeküchen achten Sie auf die Einhaltung der allgemein üblichen Hygieneregeln z.B. in Bezug auf die Nutzung von Besteck und Geschirr sowie Handtüchern. So ist z.B. auf die Nutzung von Stoffhandtüchern zu verzichten sowie Besteck und Geschirr heiß zu spülen oder in der Spülmaschine zu reinigen.

3.3 Nutzung von Umkleiden und Sanitäranlagen

¹ Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020; in der Fassung der am 2. November 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 5 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734)

² Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung (Datenschutzerklärung)

³ Art. 15 Auskunftsrechte über die Verarbeitung personenbezogener Daten

⁴ Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

⁵ Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit

Halten Sie sich bitte in den WC-Anlagen vor dem Waschbeckenbereich nicht mit mehreren Personen gleichzeitig auf.

Gemeinschaftlich genutzte Duschen bleiben grundsätzlich bis auf Weiteres geschlossen.

Bitte achten Sie in Umkleidekabinen auf den Sicherheitsabstand. Sollte dieser wegen räumlicher Gegebenheiten nicht eingehalten werden können, müssen organisatorische Maßnahmen wie z.B. eine zeitlich versetzte Nutzung festgelegt werden.

Auf eine regelmäßige Lüftung von Sanitäreinrichtungen ist zu achten. Bei der Nutzung von Umkleiden ist zusätzlich eine Lüftung nach jeder Nutzung vorzunehmen.

3.4 Mobiler Arbeitsplatz

Arbeitsprozesse sind im Wesentlichen so zu gestalten, dass möglichst selten eine Anwesenheit vor Ort an der TU Darmstadt notwendig ist. Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter sollten deshalb in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten weiterhin die Möglichkeit, mobil zu arbeiten, sehr großzügig nutzen.

Ausführliche und aktuelle Hinweise finden Sie auf der Webseite des Dezernats VII unter „Informationen A-Z“ unter dem Stichwort [„Corona-Virus – Handlungsanweisungen für Beschäftigte“](#) und [„Längerfristiges mobiles Arbeiten in der Pandemiezeit – Voraussetzungen und Konditionen“](#).

3.5 Laborbetrieb und Arbeit in Werkstätten

Erforderliche Tätigkeiten in Laboren können unter Wahrung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Ergänzend gilt es, folgende Sicherheitsvorkehrungen zu beachten, insbesondere wenn die Räumlichkeiten von mehr als nur einer Person gleichzeitig genutzt werden. Kann der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht durchgängig sichergestellt werden, dann müssen:

- a. Organisatorische Maßnahmen zur Abstandswahrung in Räumen und Gebäuden festgelegt werden, z.B. ein Wegeleitsystem, die Anbringung von Beschilderungen, Aufenthaltsregelungen, Umgestaltung der Arbeitsabläufe, etc.
- b. Sollte es Bereiche geben, in denen die durchgängige Abstandswahrung nicht sichergestellt werden kann, muss von den Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten, ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (z.B. bei Begutachtungen von Erzeugnissen).
- c. Falls an einem Laborarbeitsplatz eine langandauernde Tätigkeit ausgeführt wird, ohne dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann, wird eine Abtrennung zum anliegenden Arbeitsplatz empfohlen (z.B. eine Plexiglasscheibe).
- d. Um eine Kontaktvermeidung zu erwirken, sind zusätzlich Arbeitsbeginn, Pausenzeiten und Arbeitsende zeitlich zu versetzen. Darüber hinaus ist, nach Abstimmung zwischen Führungskräften und Beschäftigten eine Einteilung mit versetzten Arbeitszeiten vorzunehmen.
- e. Sollten mehrere Gruppen am gleichen Tag hintereinander ein Labor benutzen, hat der/die jeweilige Laborleiter*in dafür Sorge zu tragen, dass die im Labor benutzten Arbeitsflächen gereinigt werden. Für während der Laborarbeit verwendeten Arbeitsmittel gilt der Abschnitt „2.5 Arbeitsbekleidung, Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsmittel“.
- f. Eine regelmäßige und gründliche Lüftung muss durchgeführt werden (s. auch Pkt. 2.3).

Alle ergänzenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen müssen mit den geltenden Arbeitsschutzanforderungen übereinstimmen.

3.6 Arbeitsstätten mit Auszubildenden

Ist die Anwesenheit der Auszubildenden erforderlich, müssen die Arbeitsabläufe so gestaltet werden, dass die Arbeit unter den gegebenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sicher wiederaufgenommen werden kann. Der/Die verantwortliche Ausbilder*in ist für die sichere Gestaltung des Arbeitsumfeldes verantwortlich. Ergänzend zu dieser Anforderung ist der Bereich des jeweiligen Arbeitsplatzes zu prüfen (z. B. Anforderungen an Laborarbeit, Werkstätten oder Büroarbeitsplatz). Um den Infektionsschutz im vollen Umfang zu gewährleisten, sollten die Prozesse und Arbeitsaufträge so gestaltet werden, dass Teile der Arbeit auch im Rahmen der mobilen Arbeit erledigt werden können. Falls erforderlich, sollten entsprechende Maßnahmen mit dem jeweils zuständigen Bildungsträger abgestimmt werden.

3.7 Arbeitsplätze mit Publikumsverkehr

Sobald Publikumsverkehr an der TU Darmstadt zugelassen wird (z.B. persönliche Beratung in Studienbüros, Öffnung von Counterschaltern, zentrale Poststellen), wird neben den allgemeinen Hygienemaßnahmen das Anbringen eines Spuckschutzes aus Plexiglas empfohlen, falls dies räumlich möglich ist. Alternativ muss ein beidseitiger Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass ausschließlich ein/e Studierende*r bzw. Ratsuchende*r ist pro Raum zugelassen ist; bei Counterschaltern ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

3.8 Arbeiten im Außenbereich

Auch bei Arbeiten im Außenbereich (Technischer Dienst, HRZ-Mitarbeiter, Gärtner, Postfahrer) muss der Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern beachtet werden. Müssen Arbeiten durchgeführt werden, wo dies nicht möglich ist, müssen alle Beteiligten einen Mund-Nasen-Schutz aufsetzen. Gemeinsam benutzte Arbeitsgeräte sollen nach Möglichkeit nach Gebrauch gereinigt werden. Auf regelmäßiges Händewaschen ist zu achten. Sollte dies nicht möglich sein, da keine Sanitäreinrichtungen zur Verfügung stehen, muss ein Händedesinfektionsmittel verwendet werden.

3.9 Nutzung von Dienstfahrzeugen

Benutzen Sie **Dienstfahrzeuge (Pkw)** nur mit einer Person pro Tag. In den Dienstfahrzeugen sind durch die Verantwortlichen alkoholfreie Desinfektionstücher zur Verfügung zu stellen, damit die Nutzer nach Nutzung des Fahrzeugs die am meisten verwendeten Oberflächen abwischen können (Lenkrad, Rückspiegel, Gangschaltung, Radio/GPS).

Sollte es bei **allen weiteren Dienstfahrzeugen** (Transporter, Lastwagen, Kleinbusse) unabdingbar sein, dass mehr als eine Person gleichzeitig mitfährt (z.B. Einsatzfahrzeuge des technischen Dienstes, des HRZ sowie des Dezernats IV), so muss der/die Beifahrer*in eine FFP2-Maske (ohne Atemventil) tragen und auf der Rückbank – soweit vorhanden – Platz nehmen.

4 Studium und Lehre

Es gilt für das Wintersemester 2020/21 sowie für das Sommersemester 2021 die Regelung der digitalen Lehre. Ausschließlich für Lehrveranstaltungen, die eine Präsenzpflcht unbedingt erforderlich machen, kann eine Ausnahme gemacht werden. **Jede Präsenzveranstaltung, einschließlich Praktika und Exkursionen, ist begründungspflichtig** und muss vorab mit dem zuständigen Dekanat abgestimmt werden. Unabhängig vom Genehmigungsverfahren ist ein **Hygienekonzept anzufertigen** und an gesundheit@tu-darmstadt.de zu senden. Bitte beachten Sie ebenfalls Pkt. 2.8 (Führen von Teilnahmelisten).

Es gilt für das Wintersemester 2020/21 sowie für das Sommersemester 2021 die Regelung der digitalen Lehre. Ausschließlich für Lehrveranstaltungen, die eine Präsenzpflcht unbedingt erforderlich machen, kann eine Ausnahme gemacht werden. Jede Präsenzveranstaltung einschließlich **Praktika und Exkursionen ist begründungspflichtig** und muss vorab mit dem zuständigen Dekanat abgestimmt werden. Unabhängig vom Genehmigungsverfahren ist jedoch ein **Hygienekonzept anzufertigen** und an gesundheit@tu-darmstadt.de zu senden. Bitte beachten Sie ebenfalls Pkt. 2.8 (Führen von Teilnehmerlisten).

4.1 Abschlussarbeiten und Praktika

Theoretische Bachelor- und Masterarbeiten können durchgehend angemeldet werden. Zur Durchführung sowohl von experimentellen Abschlussarbeiten als auch von Praktika müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Der/Die zuständige Betreuer*in ist vor Ort und gewährt den Studierenden/Wissenschaftlichen Hilfskräften Einlass;
- b. Der/Die zuständige Betreuer*in trägt dafür Sorge, dass die in Abschnitt „2. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ genannten Hygienevorschriften eingehalten werden.

Die Anwesenheit in den Gebäuden ist dabei ausschließlich auf den experimentellen Teil der Arbeit zu beschränken.

4.2 Exkursionen

Sofern keine Ersatz-Lehrveranstaltungen angeboten werden können, können Exkursionen unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebedingungen durchgeführt werden.

4.3 Mündliche Prüfungen

Sofern mündliche Prüfungen vorgenommen werden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die Teilnehmer*innen-Zahl ist strikt auf das Minimum zu beschränken.
- Geeignete Räumlichkeiten sind auszuwählen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen sämtlichen Beteiligten gewahrt werden kann.
- Die Vorschriften des Abschnitts „2. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ werden eingehalten.

Ausführliche Hinweise zur Organisation und Durchführung von mündlichen Prüfungen finden Sie auf der Webseite des Dezernats II unter dem Stichwort „**Klausurdurchführung und Lehrbetrieb unter Corona-Bedingungen**“.

4.4 Schriftliche Prüfungen

Aktuelle ausführliche Hinweise zum Ablauf und Organisation der schriftlichen Prüfungen finden Sie auf der Webseite des Dezernats II unter dem Stichwort „**Klausurdurchführung und Lehrbetrieb unter Corona-Bedingungen**“.

4.5 Tragen von Mund-Nasen-Schutz

Das durchgängige Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Bedeckung ist auf allen Verkehrsflächen in Gebäuden der TU Darmstadt sowie in sämtlichen Lehrveranstaltungs- sowie Besprechungsräumen vorgeschrieben.

Neu ab dem 25.01.2021 gilt, dass ein Mund-Nasen-Schutz (mindestens OP-Maske) auch bei schriftlichen Prüfungen durchgängig getragen werden muss.

4.6 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Das Präsidium kann für einzelne Lehrveranstaltungen die Teilnahme von der Durchführung eines Selbsttests vor Ort abhängig machen. Die Teilnehmenden müssen vor Beginn der Veranstaltung einen Selbsttest durchführen und erklären, dass das Testergebnis negativ ist.

Für den Fall, dass der Selbsttest ein positives Ergebnis liefert, ist der Besuch der Lehrveranstaltung untersagt. Für die betroffene Person gilt 2.7 dieses Hygienekonzepts.

Einem Selbsttest steht der Nachweis eines negativen tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests gleich.

5 Anhang: Gefährdungsbeurteilung „Einrichtung des Arbeitsplatzes unter Bedingungen der Corona-Pandemie“

 <p>TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT</p>	<p>Gefährdungsbeurteilung Einrichtung des Arbeitsplatzes unter Bedingungen der Corona- Pandemie</p>	<p>ANHANG Zum Infektions- und Hygiene- schutzkonzept Version 1.7 vom 20.04.2021</p>
---	--	--

Die Gefährdungsbeurteilung „Einrichtung des Arbeitsplatzes unter Bedingungen der Corona-Pandemie“ ergänzt die bereits vorliegende Gefährdungsbeurteilung um spezielle Gefährdungen und spezifische Maßnahmen, die sich aus der Pandemiesituation ergeben.

Gefährdungen	Nicht zu- treffend für den Arbeits- bereich	Ja	Nein	Mögliche Schutzmaßnahmen	Festgelegte Maßnahmen	Umset- zung am	Verantwortlich:
Eine Handwaschgelegenheit ist in der Nähe des Arbeitsplatzes nicht verfügbar (z.B. bei Arbeiten im Außengelände, Transportfahrten)				Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen.			
Der Abstand von 1,5 m von Personen zueinander kann nicht eingehalten werden				Mund-Nasen-Schutz muss bei kurzzeitiger Unterschreitung des Mindestabstandes von allen betroffenen Personen getragen werden. FFP2-Masken (ohne Atemventil) sind nur zu tragen in begründeten Ausnahmefällen bei Tätigkeiten über mehrere Minuten, die von zwei oder mehr Beschäftigten gemeinsam durchgeführt werden müssen.			

				(Nähere Informationen siehe Punkt 2.2) Bei Arbeitsplätzen mit „Kundenkontakt“ Schutzschilder installieren.			
Mehrfachbelegung bei Räumen oder Arbeitsplätzen				Durch zeitversetztes Arbeiten in Kombination mit mobiler Arbeit die Anzahl der täglich anwesenden Mitarbeiter*innen verringern. Räumliche Anordnung und Bestuhlung anpassen. Bei zeitgleicher Anwesenheit von mehreren Personen in einem Raum ist die 10qm-Regel pro Person zu beachten (s. Pkt. 2.1, dritter Spiegelstrich) Einzelarbeitsplätze sind unbedingt zu bevorzugen.			
Zugang Dritter (Personen, welche nicht zum Arbeitsbereich gehören) zu den Arbeitsplätzen				Zugangsregelungen festlegen und aushängen, ggfs. Markierungen zur Abstandsinformation am Boden anbringen.			
Unzureichender Raumlüftung				Räume regelmäßig über die Fenster lüften (mind. jede Stunde 10 min.), technische Lüftung (wo vorhanden und falls diese nicht zentral gesteuert wird) einschalten, keine Ventilatoren verwenden.			
Gemeinsam genutzte Pausenräume				Sitzplatzorganisation und Festlegung von Pausenzeiten oder zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.			

Teamarbeit erforderlich				<p>Auf den Mindestabstand von 1,5 m achten.</p> <p>Bildung fester Teams ohne Wechsel der Personen zwischen den Schichten, um teamübergreifende Infektionen zu vermeiden.</p>			
Gefährliche Alleinarbeit				<p>Auch während der Pandemie muss gefährliche Alleinarbeit vermieden werden.</p> <p>Der Mindestabstand ist einzuhalten, die Tätigkeit ist mit der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit zu besprechen.</p>			
Dienstfahrten				<p>Dienstfahrten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Nähere Informationen hierzu siehe Hygienekonzept der TU Darmstadt Punkt 3.9</p>			